

JUSTIZRAT RICHARD BOCK
NOTAR
Casinostraße 38, 56068 Koblenz

Tel. 0261/133960

mail: notariat@notar-bock.de

Fax 0261/1339610

Urk. R. Nr. 1637 /2018

Beherrschungsvertrag

zwischen

der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft
63477 Maintal, Wilhelm-Röntgen-Straße 1 – 5
Amtsgericht Hanau, HRB 7384

("herrschendes Unternehmen")

und

der 1&1 Telecommunication SE
56410 Montabaur, Elgendorfer Str. 57
Amtsgericht Montabaur, HRB 23963

("abhängige Gesellschaft")

Präambel

Das herrschende Unternehmen ist alleinige Aktionärin der abhängigen Gesellschaft.

Der folgende Beherrschungsvertrag (der „**Vertrag**“) dient der Gewährleistung einer einheitlichen unternehmerischen Leitung der abhängigen Gesellschaft und zur Absicherung einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der abhängigen Gesellschaft und dem herrschenden Unternehmen.

1. Leitung

- (1) Die abhängige Gesellschaft unterstellt ihre Leitung dem herrschenden Unternehmen. Das herrschende Unternehmen ist durch seinen Vorstand oder durch einen von diesem Beauftragten berechtigt, dem Leitungsorgan des abhängigen Unternehmens so-

wohl allgemeine als auch einzelfallbezogene Weisungen zu erteilen. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden. Weisungen bedürfen der Textform.

- (2) Die abhängige Gesellschaft ist verpflichtet, die Weisungen des herrschenden Unternehmens zu befolgen.

2. Auskunftsrecht

- (1) Das herrschende Unternehmen ist berechtigt, Bücher und Schriften der abhängigen Gesellschaft jederzeit einzusehen. Das Leitungsorgan der abhängigen Gesellschaft ist verpflichtet, dem herrschenden Unternehmen jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche organisatorischen, geschäftlichen und rechtlichen Angelegenheiten der abhängigen Gesellschaft zu geben.
- (2) Neben den vorstehend vereinbarten Rechten hat die abhängige Gesellschaft dem herrschenden Unternehmen laufend über die geschäftliche Entwicklung und dabei insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle Bericht zu erstatten.

3. Verlustübernahme

- (1) Das herrschende Unternehmen ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der abhängigen Gesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (2) Der Ausgleichsanspruch der abhängigen Gesellschaft ist jeweils ab dem Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft bis zu seiner Erfüllung entsprechend §§ 352, 353 HGB zu verzinsen.
- (3) Die Verpflichtung des herrschenden Unternehmens zum Verlustausgleich ist spätestens mit dem Ablauf von drei Monaten nach

der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses der abhängigen Gesellschaft zu erfüllen.

4. Wirksamkeit

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlungen der abhängigen Gesellschaft und des herrschenden Unternehmens.
- (2) Dieser Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der abhängigen Gesellschaft wirksam.

5. Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor
 - a) bei der Veräußerung, Einbringung oder Abtretung von Anteilen an der abhängigen Gesellschaft durch das herrschende Unternehmen;
 - b) bei Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus der Beteiligung an der abhängigen Gesellschaft durch das herrschende Unternehmen;
 - c) bei Wegfall der Stellung des herrschenden Unternehmens als Alleingesellschafterin der abhängigen Gesellschaft;
 - d) bei Verschmelzung oder Spaltung des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft;
 - e) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;

- f) bei Liquidation des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft;
- g) bei der Umwandlung oder Sitzverlegung des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft in der Weise, dass sie danach nicht mehr Partei eines Beherrschungsvertrages sein können;
- h) bei der Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters gemäß § 307 AktG an der abhängigen Gesellschaft; oder
- i) bei einer Börseneinführung der abhängigen Gesellschaft

Darüber hinaus hat das herrschende Unternehmen das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die Anerkennung der umsatzsteuerlichen Organschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – versagt wird oder entfällt.


- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung von Kündigungsfristen kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an.
- (5) Wenn dieser Vertrag endet, hat das herrschende Unternehmen den Gläubigern der abhängigen Gesellschaft nach § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

6. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt von vornherein bedacht hätten.


Montabaur, 29. März 2018

1&1 Drillisch Aktiengesellschaft

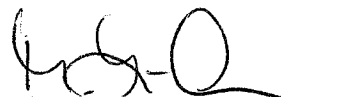


Heiko Hambücker

1&1 Telecommunication SE



Thomas Henkel



Markus Huhn

JUSTIZRAT RICHARD BOCK
NOTAR
Casinostraße 38, 56068 Koblenz

Tel. 0261/133960

mail: notariat@notar-bock.de

Fax 0261/1339610

Urk. R. Nr. 1637 /2018

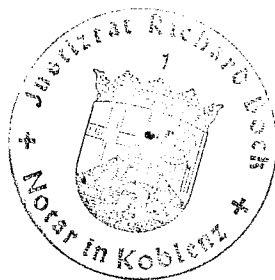
Als vor mir anerkannt beglaubige ich hiermit die Namensunterschriften von:

1. Herrn Heiko **Hambückers**, geboren am 19.03.1969, geschäftsanässig 63477 Maintal, Wilhelm-Röntgen-Str. 1-5, handelnd als Bevollmächtigter für die 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft, Maintal, aufgrund nicht widerrufenen Vollmacht vom 20.03.2018, die im Original vorlag und dieser Urkunde in begl. Kopie beigelegt ist.
1. Herrn Markus **Huhn**, geboren am 17.05.1968
2. Herrn Thomas **Henkel**, geboren am 10.07.1964,
beide geschäftsanässig in 56410 Montabaur, Elgendorfer Str. 57

Die Herren Henkel und Huhn hier handelnd als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte und von den Einschränkungen des § 181 BGB 2. Alt. befreite Vorstandsmitglieder der 1&1 Telecommunication SE, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 23963.

Die Herren Huhn und Henkel sind dem Notar von Person bekannt; Herr Hambückers wies sich aus durch Vorlage geeigneter Ausweispapiere.

Koblenz, den 29. März 2019



Notar

VOLLMACHT

Hiermit erteilt die 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft (AG Hanau, HRB 7384), Wilhelm-Röntgen-Straße 1 – 5, 63477 Maintal („**Vollmachtgeberin**“)

Herrn Heiko Hambückers,
geboren am 19. März 1969,
geschäftsansässig Wilhelm-Röntgen-Straße 1 – 5, 63477 Maintal

und

Frau Sinem Neslihan Yun,
geboren am 29. März 1972,
geschäftsansässig Wilhelm-Röntgen-Straße 1 – 5, 63477 Maintal

und zwar jedem von ihnen einzeln und unabhängig voneinander unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (*Verbot der Mehrfachvertretung*) und mit der Befugnis Untervollmacht zu erteilen, Vollmacht zur Abgabe und zum Empfang jeglicher Erklärungen und zur Vornahme und Entgegennahme jeglicher Rechtsgeschäfte und Handlungen im Zusammenhang mit der Begründung eines Gewinnabführungsvertrags und eines Beherrschungsvertrags zwischen der Vollmachtgeberin und der 1&1 Telecommunication SE (AG Montabaur, HRB 23963) sowie weiterhin der Begründung eines Gewinnabführungsvertrags und eines Beherrschungsvertrags zwischen der 1&1 Telecommunication SE und der 1&1 Telecom Holding GmbH (AG Montabaur, HRB 23032).

Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, (i) den Abschluss und die Änderung eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der Vollmachtgeberin als Organträgerin und der 1&1 Telecommunication SE als Organgesellschaft sowie (ii) den Abschluss und die Änderung eines Beherrschungsvertrags zwischen der Vollmachtgeberin als herrschendem Unternehmen und der 1&1 Telecommunication SE als abhängiger Gesellschaft, (iii) die Ausübung sämtlicher Rechte der Vollmachtgeberin als Aktionärin der 1&1 Telecommunication SE im Zusammenhang mit einer Hauptversammlung der 1&1 Telecommunication SE zur Zustimmung zu den Gewinnabführungsverträgen und Beherrschungsverträgen zwischen der Vollmachtgeberin und der 1&1 Telecommunication SE sowie zwischen der 1&1 Telecommunication SE und der 1&1 Telecom Holding GmbH (einschließlich des Rechts zur Teilnahme, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Erklärung von jeglichen Verzichten), (iv) die Abgabe jeglicher Verzichtserklärungen der Vollmachtgeberin im Hinblick auf den Abschluss oder eine Änderung des

Gewinnabführungsvertrags und des Beherrschungsvertrags zwischen der 1&1 Telecommunication SE und der 1&1 Telecom Holding GmbH und im Hinblick auf die Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlung der 1&1 Telecommunication SE zu diesen Verträgen, insbesondere zum Verzicht auf die Berichts-, Prüfungs- und sonstigen Erfordernisse der §§ 293a ff. AktG sowie auf Widerspruchs- und Klagerechte in diesem Zusammenhang.

Im Zweifel ist die Vollmacht weit auszulegen.

Von der Vollmacht kann ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals Gebrauch gemacht werden.

Die Vollmacht ist wirksam bis zum 30. Juni 2018.

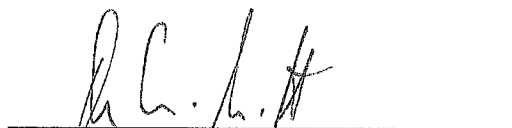
Montabaur, 20. 03. 2018

1&1 Drillisch Aktiengesellschaft,
durch:



André Driesen

als gemeinsam vertretungsberechtigtes und
von den Beschränkungen des § 181 2. Alt.
BGB befreites Mitglied des Vorstands

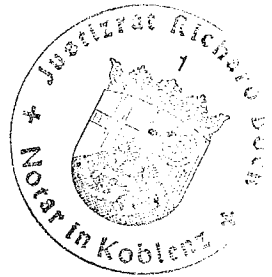


Martin Witt

als gemeinsam vertretungsberechtigtes und
von den Beschränkungen des § 181 2. Alt.
BGB befreites Mitglied des Vorstands

Die Übereinstimmung der vorstehenden Kopie mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Koblenz, den 29.03.2018.



A handwritten signature in black ink, appearing to be "Richard Dorn".

Notar